

2663 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen

Während im anglo-amerikanischen Rechtsbereich bereits mehrere Verträge betreffend die Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen in Kraft stehen, stellt der vorliegende Vertrag die erste zweiseitige völkerrechtliche Vereinbarung dieser Art im europäischen Bereich dar. Der Vertrag sieht einerseits vor, daß Personen, über die von dem Gericht eines Vertragsstaates eine bedingte strafrechtliche Sanktion rechtskräftig verhängt worden ist, innerhalb der Probezeit im anderen Vertragsstaat überwacht werden können und andererseits, daß Freiheitsstrafen und vorbeugende Maßnahmen, die von dem Gericht eines Vertragsstaates rechtskräftig verhängt worden sind, im anderen Vertragsstaat vollstreckt werden können.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

Margaretha O b e n a u s
Berichterstätter

Dr. B ö s c h
Obmann